

Stand: März 2023



Verzeichnis der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungs-fähigen Ausbildungsstätten im Lande Bremen

**Herausgegeben von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Katharinenstraße 37,
28195 Bremen -Referat 21-**

Herrn Meier,

Tel.: (04 21) 361 27 592

E-Mail: rolf.meier@swh.bremen.de

1. Gliederung des Verzeichnisses

Die Sortierung der Ausbildungsstätten erfolgt alphabetisch nach Ort, Straße und Bildungsgang.

Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I bis Klasse 10 sind in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, da wegen der Dichte dieser Schulform eine Förderung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1a Nr. 1 BAföG nicht in Betracht kommen dürfte. In Zweifelsfällen ist beim Herausgeber dieses Verzeichnisses nachzufragen.

1.1 Abkürzungen innerhalb der einzelnen Spalten

Rechtsstatus	
ÖS	Öffentliche Schule
ES	Anerkannte/genehmigte Ersatzschule
GES	gleichwertige Ergänzungsschule
SHS	Staatliche Hochschule
NHS	Nichtstaatliche Hochschule
RVA	Durch Rechtsverordnung einbezogene Ausbildungsstätte
PRK	Praktikum
SFI	Staatliches Fernlehrinstitut
NFI	Nichtstaatliches Fernlehrinstitut

Abkürzung	Schulgattung
HS	Hauptschule
RS	Realschule
GYM	Gymnasium
BFS	Berufsfachschule (einschließlich Klassen der beruflichen Grundbildung)
FOS o.B.	Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt
GS	Integrierte Gesamtschule
FS o.B.	Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt
FOS m.B.	Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

Ausbildungsstättenverzeichnis der Freien Hansestadt Bremen

Stand:

März 2023

Vorbemerkungen:

Seite 3 von 6

AHS	Abendhauptschule
BAS	Berufsaufbauschule
ARS	Abendrealschule
FS m.B.	Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
AGYM	Abendgymnasium
KOL	Kolleg
HFS	Höhere Fachschule
AKAD	Akademie
FHS	Fachhochschule
KHS	Kunsthochschule
WHS	Wissenschaftliche Hochschule

Aus der Spalte **Bq** ergibt sich, ob die Ausbildung einen **berufsqualifizierenden Abschluss** im Sinne von § 7 Abs. 1 BAföG vermittelt.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Schulgattungen

2.1 Gymnasien

- 2.1.1 Die Gymnasiale Oberstufe (GyO) besteht aus der Einführungsphase, der Hauptphase und der Prüfungsphase mit der Abiturprüfung. Sie beginnt an Gymnasien grundsätzlich mit der Jahrgangsstufe 10 und an Oberschulen mit der Jahrgangsstufe 11. Der Einführungsphase folgen im Regelfall vier Halbjahre der Hauptphase. Im 4. Halbjahr der Hauptphase kann die GyO mit der Abiturprüfung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer richtet sich nach dem jeweiligen Lernfortschritt, wobei die Mindestdauer zweieinhalb und die Höchstdauer vier Jahre beträgt.
- 2.1.2 Berufliche Gymnasien führen –wie die gymnasialen Oberstufen- zur allgemeinen Hochschulreife. Sie weisen spezielle, die jeweiligen Berufsbereiche kennzeichnende Fachrichtungen auf und bieten damit unterschiedliche berufliche Schwerpunkte im Sinne der Tz. 2.1a.10 BAföGVwV an.

2.2 Fachoberschulen

- 2.2.1 Schuldauer ist in der Regel 2 Jahre bzw. 1 Jahr; Förderungsdauer in der Regel 2 Jahre bzw. 1 Jahr. In der Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule können auch Klassenverbände in Teilzeitform eingerichtet werden; der Unterricht dauert dann 2 Jahre. Da hier weniger als 20 Wochenstunden Unterricht erteilt werden, ist eine Förderung nicht möglich.
- 2.2.2 Während des Besuchs der Klasse 11 ist ein Praktikum abzuleisten, das sich über das gesamte Schuljahr erstreckt (Verordnung über die Fachoberschule im Lande Bremen).
- 2.2.3 Zu den Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, gehören alle Klassen 12, in die Auszubildende ausschließlich unmittelbar, d. h. ohne vorherigen Besuch der Klasse 11 der Fachoberschule, aufgrund der beruflichen Vorbildung aufgenommen werden. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass derartige Klassenverbände in allen angebotenen Fachrichtungen eingerichtet sind. Im Zweifelsfall ist jedoch bei der Ausbildungsstätte anzufragen, ob tatsächlich eine derartige Fachoberschulklasse besucht wird oder ob die betreffende auszubildende Person in eine sogenannte "Mischklasse" aufgenommen wurde.

2.3 Berufsfachschulen

- 2.3.1 Die angegebene Dauer der förderungsfähigen Ausbildung bezieht sich bei den BFS/q-Ausbildungen auf die gesamte Ausbildungsdauer nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung (§ 25 BBiG).
- 2.3.2 Die einjährigen Berufsorientierungsklassen ausbildungsvorbreitender Bildungsgänge werden in den Fachrichtungen
- Ernährung und Hauswirtschaft,
 - Technik und Naturwissenschaften,
 - Gesundheit und Soziales,
 - Wirtschaft und Verwaltung,
- angeboten. Die Einrichtung weiterer Fachrichtungen und Schwerpunkte sind nach Genehmigung durch die Senatorin für Kinder möglich. Es sind daher keine einander entsprechende Ausbildungsstätten (Tz. 2.1a.8 BAföGVwV).
- 2.3.3 Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung werden in der Regel an allen berufsbildenden Schulen angeboten. Die Zuweisung erfolgt durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

2.4 Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)

- 2.4.1 Für einen bestimmten Personenkreis wird als Zulassungsvoraussetzung ein einjähriges Vorpraktikum gefordert; die Förderungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4 BAföG sind gegeben.
- 2.4.2 Ausbildungsbestimmung für das einjährige Berufspraktikum für Erzieherinnen und Erzieher: Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 32 ff).
- 2.4.3 Ausbildungsbestimmung für das einjährige Berufspraktikum für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger: Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 18 ff).

2.5 Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

- 2.5.1 Die Absolventen der Fachschule für Technik erwerben mit Bestehen einer Zusatzprüfung die Fachhochschulreife.

2.6 Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs

2.6.1 Absolventen der Abendhauptschule erwerben nach erfolgreicher einjähriger Teilnahme die erweiterte Bildungsreife (erweiterter Hauptschulabschluss). Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Hauptschulabschluss erworben haben, können die erweiterte Bildungsreife in verkürzten halbjährlichen Kursen erwerben.

2.8 Berufsoberschule

2.8.1 Der einjährige Bildungsgang der Berufsoberschule vermittelt die fachgebundene Hochschulreife. Absolventen sind Auszubildenden an Kollegs gleichgestellt.

2.9 Werkschule

2.9.1 Die Werkschule ist eine allgemeinbildende Schule, die in einem dreijährigen Bildungsgang der Klassenstufen 9 bis 11 die Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) vermittelt. Die Vermittlung der Lerninhalte erfolgt im Gegensatz zur regulären Hauptschule überwiegend durch eine praxisorientierte Gestaltung des Unterrichtes. Es werden unterschiedliche berufsfeldorientierende Schwerpunkte angeboten. Insofern handelt es sich nicht um entsprechende Ausbildungsstätten (Tz. 2.1a.8).